



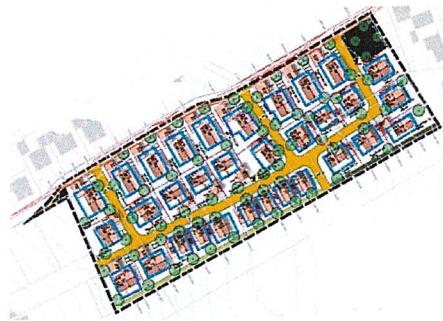
Bekanntmachung

MARKT REISBACH

Satzungsbeschluss Bebauungs- und Grünordnungsplan „Am Straßäcker II“

I.

Der Marktgemeinderat des Marktes Reisbach hat in seiner Sitzung vom 23.9.2025 den Bebauungs- und Grünordnungsplan WA „Am Straßäcker II“ als Satzung beschlossen. Das Planungsgebiet liegt am südöstlichen Ortsrand von Reisbach. Das Planungsgebiet schließt eine Fläche von 2,3 ha ein und wird im Norden begrenzt durch die Gemeindestraße, nordwestlich und westlich durch Bauland, nordöstlich und im Süden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen (Acker) und im Osten durch Siedlungsgebiet Schleifmühle und Schleifmühlbach.



Es ist beabsichtigt, im Geltungsbereich ein Allgemeines Wohngebiet auszuweisen. Der Bebauungs- und Grünordnungsplan bedurfte keiner Genehmigung.

II.

Der Plan in der Fassung vom 20.5.2025 liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus, Landauer Str. 18, 94419 Reisbach, Zimmer Nr. 18 auf Dauer während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. **Der Bebauungs- und Grünordnungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Marktverwaltung Reisbach während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Zusätzlich wird der Bebauungsplan auf der Homepage des Marktes (www.reisbach.de) veröffentlicht.

III.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

**Markt
Reisbach**



Reisbach, 25.11.2025

Ort, Datum

Holzleitner, 1. Bürgermeister

Unterschrift, Dienstbezeichnung

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "H. Holzleitner".

Amtliche Bekanntmachung durch Niederlegung der Satzung und Bekanntgabe der Niederlegung mittels Anschlag:

Angeheftet am _____

Der Bebauungsplan ist somit

Abgenommen am _____

am _____ in Kraft getreten.

Ins Internet eingestellt am _____

Ort, Datum
Dienstbezeichnung

Datum, Unterschrift,